

sich, wenn die Vermögen beider Personengruppen gleich behandelt werden würden. Gerade aus der Tatsache, daß das Vermögen der legalerweise außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Personen in die Verwaltung der Staatsorgane genommen worden ist, ergibt sich, daß die Beschlagnahme gemäß § 1 der Verordnung eine weitergehende Wirkung als die bloße Verwaltung und den Schutz haben muß. Diese Wirkung kann nur, wie der Generalstaatsanwalt zutreffend ausgeführt hat, darin bestehen, daß der Staat über diese Vermögenswerte im Interesse der werktätigen Bevölkerung völlig frei verfügen kann, also mit ihrer Beschlagnahme nicht Verwalter, sondern Eigentümer wird.

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte daher mit der Versteigerung des Klaviers über Volkseigentum verfügt. Diese Tatsache begründet den dringenden Verdacht eines Verbrechens gegen § 1 VESchG. Damit sind aber auch die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 141 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 1 StPO gegeben. Der den Haftbefehl des Kreisgerichts aufhebende Beschluß des Bezirksgerichts mußte daher aufgehoben und damit der Haftbefehl des Kreisgerichts aufrechterhalten werden.

§§ 34, 297 Abs. 2 StPO; §§ 2 Abs. 2 Buchst. a und b, 5 VESchG; § 49 Abs. 1 Buchst. b VG.

1. Die Zustellung eines Beschlusses an die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 34 StPO nur gegen Empfangsbescheinigung erfolgen und nicht durch die Übersendung des Aktenstücks mit dem urschriftlichen Beschluß.

2. § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG ist immer dann anzuwenden, wenn der Täter bereits einmal wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum bestraft worden ist, unabhängig davon, ob die vorhergehende Verurteilung nach dem VESchG erfolgt ist oder nicht.

3. Ein mehrfaches Begehen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG setzt mindestens zwei Verbrechen gegen § 1 VESchG voraus.

4. Zur Frage der sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts.

OG, Beschl. vom 19. Februar 1953 — 2 Wst III 2/53.

Aus den Gründen;

Der Staatsanwalt des Bezirks hat am 23. Dezember 1952 beantragt, gegen die Helferin S. das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht zu eröffnen, weil sie am 25. November 1952 im HO-Kaufhaus in Sch. etwa 30 m Kleiderstoff gestohlen habe und bereits im Jahre 1951 wegen Diebstahls von Volkseigentum bestraft worden sei. Das Bezirksgericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens jedoch durch Beschluß vom 8. Januar 1953 abgelehnt, weil nach seiner Auffassung die im Jahre 1951 begangene Handlung nicht die Anwendung des § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG begründen könne; dem stünde auch der § 2a (soll wohl heißen § 2) StGB, der den Grundsatz der „Nichtrückwirkung der Strafgesetze“ zum Inhalt habe, entgegen. Es läge nur ein Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 VESchG vor, für dessen Aburteilung das Kreisgericht zuständig sei.

Dieser Beschluß ist der Staatsanwaltschaft entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 34 StPO nicht gegen Empfangsbescheinigung zugestellt worden, sondern mit folgender Verfügung versehen worden:

„1. Beschlußausf. zustellen an die Angekl., 2. U. m. Akten dem Bezirksstaatsanwalt mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung, 3. Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung. Sch., den

8. 1. 1953.“ Die Verfügung trägt folgenden Fertigungsvermerk: „Zu 1) ab 9. 1. 53, zu 2) ab 14. 1. 53.“ Bei der Staatsanwaltschaft ist das Aktenstück lt. Eingangsstempel am 15. Januar 1953 eingegangen. Der Staatsanwalt des Bezirks hat am 23. Januar 1953 Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirksgerichts eingelegt, die am 24. Januar 1953 beim Bezirksgericht eingegangen ist, und für den Fall der Versäumung einer Frist Befreiung von deren Folgen gemäß § 37 StPO beantragt.

Die Beschwerdefrist läuft gemäß § 297 Abs. 2 von der Zustellung an. Eine Zustellung des Beschlusses ist nicht erfolgt, vielmehr ist das Aktenstück mit dem urschriftlichen Beschluß der Staatsanwaltschaft übersandt worden. Dies widerspricht der Vorschrift des § 34 StPO.

Dort ist um der zeitlichen Konzentration des Strafverfahrens willen bestimmt, daß Zustellungen an die Staatsanwaltschaft durch Übersendung des zuzustellenden Schriftstücks gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen haben. Der vorliegende Fall zeigt, daß die vom Bezirksgericht befolgte gesetzwidrige Methode der urschriftlichen Übersendung des Beschlusses mit den Gerichtsakten dazu geführt hat, daß die Staatsanwaltschaft erst fünf Tage nach der Angeklagten Kenntnis von der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erhalten hat. Die strikte Einhaltung der Formvorschriften der Strafprozeßordnung liegt im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung des Strafverfahrens. Die Gerichte dürfen sich nicht über sie hinwegsetzen.

Eine Frist gemäß § 297 Abs. 2 ist infolgedessen überhaupt nicht in Lauf gesetzt worden. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingelegt; einer Befreiung gemäß § 37 StPO bedurfte es nicht.

Die Beschwerde mußte Erfolg haben.

Nach dem unmißverständlichen Wortlaut des Gesetzes findet § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG auf solche Verbrechen Anwendung, deren Täter bereits mindestens einmal wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum bestraft worden sind, unabhängig davon, ob die vorhergehenden Verurteilungen nach dem VESchG erfolgt sind oder nicht. Anders verhält es sich bei dem Merkmal des mehrfachen Begehens nach § 2 Abs. 2 Buchst. b VESchG, weil hier ausdrücklich das Vorliegen mehrerer Verbrechen gegen § 1 VESchG vorausgesetzt wird, in diesem Fall müssen also mindestens zwei Angriffe auf gesellschaftliches Eigentum nach dem Inkrafttreten des VESchG begangen worden sein. Im vorliegenden Fall war aber nicht der im Jahre 1951 an gesellschaftlichem Eigentum begangene Diebstahl an sich, sondern die Tatsache der deshalb erfolgten Bestrafung Element der Anklage gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG.

Dem steht auch nicht der § 2 Abs. 1 StGB entgegen, wie das Bezirksgericht rechtsirrtümlich annimmt. Der § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG stellt nicht den vor seinem Erlaß begangenen Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum unter Strafe, sondern nur den nachher begangenen; die vorher erfolgte Verurteilung ist Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG.

Die Strafe ist daher auch vor dem Zeitpunkt der Handlung gesetzlich bestimmt gewesen. Die höhere Strafandrohung hat ihre Begründung darin, daß die Verbrechen derjenigen, die sich bereits einmal an gesellschaftlichem Eigentum vergangen haben und sich trotz einer deswegen erfolgten Bestrafung und der damit erhaltenen Warnung erneut an gesellschaftlichem Eigentum vergehen, für die Entwicklung und Festigung der ökonomischen Grundlage unseres Staates besonders gefährlich sind. Für den Grad dieser Gefährlichkeit spielt es keine Rolle, ob die erste Bestrafung bereits nach dem VESchG erfolgt ist oder nicht.

Aber selbst bei seiner Rechtsansicht durfte das Bezirksgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ablehnen. In dem Beschluß heißt es: „Gemäß § 5 des vorgenannten Gesetzes sind für Verbrechen, die nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes begangen werden, die Bezirksgerichte zuständig.“ Und dann: „Im vorliegenden Falle liegt ein Verbrechen gemäß § 1 Abs. 1 des VESchG vor, für dessen Aburteilung das Kreisgericht zuständig ist. Aus diesem Grunde wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem II. Strafsenat des Bezirksgerichts abgelehnt.“

Wohl ist gemäß § 5 VESchG für Verbrechen gegen §§ 2 und 3 VESchG die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts gegeben, nicht aber für Verbrechen gegen § 1 VESchG die ausschließliche Zuständigkeit des Kreisgerichts. Gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. b VG kann der Staatsanwalt auch bei Verbrechen gegen § 1 VESchG Anklage vor dem Bezirksgericht erheben.

Das Bezirksgericht hätte daher auch aus dem Grunde der sachlichen Unzuständigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht ablehnen dürfen.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und gemäß § 300 Abs. 2 StPO der in der Sache erforderliche Eröffnungsbeschluß durch das Oberste Gericht zu erlassen.